

2664 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der gegenständliche österreichisch-jugoslawische Rechtshilfevertrag sieht vor, daß die Gerichte und die Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Strafrechtspflege, ausgenommen die Vollstreckung von Urteilen oder anderen Entscheidungen - diese Fälle sind in einem gesonderten Vertrag geregelt - sich gegenseitig Rechtshilfe leisten werden. Rechtshilfe soll ausgeschlossen sein bei politischen, militärischen und fiskalischen strafbaren Handlungen, nicht hingegen in Strafverfahren, die ausschließlich wegen der Verletzung von Zollvorschriften geführt werden. Bei einer Beeinträchtigung des ordre public des ersuchten Staates ist der Ausschluß der Rechtshilfe ebenfalls vorgesehen. Voraussetzung für die Leistung der Rechtshilfe ist die gerichtliche Strafbarkeit der dem Ersuchen zugrunde liegenden strafbaren Handlung sowohl nach österreichischem wie auch nach jugoslawischem Recht.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Rechtshilfevertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 betreffend einen Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 O2 22

Margaretha Obenaus
Berichterstatter

Dr. Bösch
Obmann